



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	22.11.2023	0975/23 - I/320 -
-------------------------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.12.2023		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	12.12.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2023		

Betreff:

7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar - Abfall- und Gebührensatzung - vom 20.05.2003

Anlage/n:

1. Text der 7. Änderungssatzung
2. Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen
3. Fassung der gegenwärtigen Abfall- und Gebührensatzung
4. Tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze

Beschluss:

Die 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar - Abfall- und Gebührensatzung - vom 20.05.2003 wird in der anliegend beigelegten Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 29.11.2023

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Abfall- und Gebührensatzung vom 20.05.2003 wurde letztmals im November 2020 geändert (6. Änderungssatzung vom 09.11.2020, in Kraft getreten zum 01.01.2021).

Gegenstand der vorliegenden 7. Änderungssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.01.2024 vorgesehen ist, sind in erster Linie Änderungen der in § 17 enthaltenen Gebührensätze.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar hat der Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 mehrheitlich zugestimmt und gleichzeitig die Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen, die Änderungssatzung zu beschließen.

Die Basis der neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 – 2027 resultiert aus der Kostenentwicklung der hoheitlichen Abfallentsorgung in der Stadt Wetzlar und im Lahn-Dill-Kreis in den vergangenen Jahren.

Die wesentlichen Faktoren hierbei sind:

1. Die vom Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossenen neuen Gebührensätze für die von der Stadt Wetzlar im Rahmen der bestehenden Überlassungspflichten an den Kreis anzudienenden Abfälle führen zu einer Erhöhung der ab 01.01.2024 zu zahlenden Entsorgungsgebühren um 560 T€ (+19,1 %) von derzeit (Jahresmittel 2020 – 2022) durchschnittlich 2.926 T€/a auf künftig rund 3.486 T€/a. Die Entsorgungskosten für Restmüll steigen im Vergleich zum laufenden Jahr z. B. um 35,1 %, die für Biomüll um 12,8 %. Die Gesamtentsorgungsgebühren stellen rund 43 % der in der Gebührenkalkulation der Stadt Wetzlar enthaltenen Gesamtkosten dar. Wesentliche Kostentreiber sind nach Angaben des Kreises die deutlich gestiegenen Entsorgungs- und Verwertungskosten durch Dritte sowie die gestiegenen Personal- und Treibstoffkosten.
2. Mit einem Anteil von rund 27 % stellen die Personalkosten des Betriebsbereiches Abfallentsorgung des Eigenbetriebes einen weiteren wesentlichen Bestandteil in der Gebührenkalkulation dar. Unter Berücksichtigung der ab 2024 maßgeblichen tariflichen Entgeltentwicklungen erhöhen sich die Personalkosten von derzeit 1.847 T€ auf künftig 2.115 T€ im kommenden Jahr. Es handelt sich hierbei um eine Erhöhung von rund 14,5 %. Des Weiteren ist eine Anpassung für die Folgejahre von 3 % p. a. einbezogen.
3. Die erheblich gestiegenen Kosten für Investitionen, Wartungen und Reparaturen sowie Kraft- und Betriebsstoffe für die in der Abfallentsorgung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte führen zu einer Steigerung der in diesem Bereich anfallenden Kosten gegenüber der Kalkulation 2021 – 2023 von 644 T€ (Betriebskosten: 328 T€, Kapitalkosten: 316 T€) auf 755 T€ (Betriebskosten: 441 T€, Kapitalkosten: 314 T€). Dies entspricht einer Steigerung von 17%.

Insgesamt ergibt sich daher durch die veränderten Rahmenbedingungen ein zeitnahes Anpassungserfordernis für die derzeitigen Abfallgebühren der Stadt. Die sich durch ein Hinausschieben der Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt ergebende Unterdeckung könnte aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen andernfalls nicht mehr auf die

Gebührenzahler/innen umgelegt werden.

Die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann kalkulierte neue kostendeckende Jahresgebühr ab 2024 liegt für ein 120 Liter-Restmüllgefäß mit gleichgroßem Biomüllgefäß gerundet bei 232,44 €/a, für ein 240 Liter-Restmüllgefäß mit gleichgroßem Biomüllgefäß bei 417,12 €/a. Gegenüber der seit 2021 gültigen Gebühr ergibt sich hierdurch eine Erhöhung um 25,92 €/a bei den 120 Liter-Gefäßen und um 45,24 €/a bei den 240 Liter-Gefäßen. Bei diesen die überwiegende Anzahl der im Stadtgebiet eingesetzten Behältergrößen darstellenden Müllgefäße entspricht dies einer durchschnittlichen Gebührenanpassung von rund 12,4 %.

Bei den Behältern der Größen 770 und 1100 Litern beträgt die durchschnittliche Gebührenanpassung rund 21,3 %. Für die ungleiche Kostensteigerung gegenüber den kleineren Behältern ist zum einen die bei den Großbehältern nicht durchgeführte separate Bioabfallfassung und zum anderen deren aufwändigere Transportlogistik maßgeblich.

Bei den durch diese Großraumgefäße entsorgten Grundstücken erfolgt keine separate Erfassung von biogenen Abfällen, da die hierzu in besonders hohem Maße notwendige Sortenreinheit der eingefüllten biogenen Abfälle nicht gewährleistet ist. Diese Restmüllgefäße werden daher grundsätzlich 1 x wöchentlich entleert und sind dementsprechend mit im Verhältnis höheren Entsorgungskosten zu belegen (Restmüll bis Ende 2023: 101,93 €/t, ab 2024: 137,73 €/t = + 35,1%; Biomüll bis Ende 2023: 70,04 €/t, ab 2024: 79,03 €/t = + 12,8%).

Während die 120/240 Liter-Gefäße durch die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer selbst an den Abfuhrtagen zur Entleerung am Straßenrand bereit zu stellen sind, beinhaltet die Dienstleistung des Eigenbetriebes für die Entleerung der 770/1100 Liter-Großraumgefäße, die überwiegend zur Entsorgung von Großwohnanlagen eingesetzt werden, auch den Transport von und zu satzungsgemäß eingerichteten Stellplätzen und Behälterboxen auf den jeweiligen Grundstücken. Hierdurch ergibt sich eine gegenüber den 120/240 Liter-Gefäßen abweichende Kalkulation. Dieser Sachverhalt wurde bei den bisherigen Gebührenkalkulationen ebenfalls berücksichtigt und mit einem entsprechenden Behälterfaktor (Äquivalenzziffernkalkulation) belegt. Die konkreten weiteren Gebührensätze können den Absätzen 2 und 4 des § 17 entnommen werden.

Die dargestellten Hausmüll-Gebühren (siehe § 17 Absatz 2 Abfall- und Gebührensatzung AGS) beinhalten neben den Leistungen der Einsammlung und Entsorgung/Verwertung des Rest- und Bioabfalls (Bioabfall nur bei 120 und 240 Liter-Gefäßen) in einem Müllgefäß der jeweils genannten Größe zusätzlich auch die Möglichkeit der Teilnahme an der Sperrmüllabfuhr (2 x jährlich bis zu je 3 m³), die Nutzung der Haushalts-Sondermüllsammlung, die Entsorgung von Elektronikschrott sowie die Inanspruchnahme der Angebote des Wertstoffhofes. Die Gewerbeabfallgebühren (§ 17 Absatz 4 AGS) beinhalten im Übrigen von diesen Kosten nur einen geringen Anteil, da gewerbliche Kunden lediglich Leistungen des Wertstoffhofes voll in Anspruch nehmen können.

Bei der Gebührenkalkulation für die zusätzlichen Biomüllgefäße (§ 17 Absatz 2 AGS) wurde erkennbar, dass die bisher unterstellten Sammelmengen an Biomüll aus diesen Gefäßen in der Praxis unterschritten wurden. Dazu hat sich die Anzahl dieser Gefäße erhöht, was wiederum zu einem nur moderaten Anstieg der Gebühren für diese Leistungsart führt.

Die exakte Kalkulation der Gebühren in Bezug zu den hiermit bei den Einzelgefäßen verbundenen Aufwendungen führt dazu, dass sich im Bereich der Wetzlarer Altstadt

(bedingt durch die räumlichen Verhältnisse entstehen häufig massive Platzprobleme, die eine Aufstellung zusätzlicher Biotonnen nicht ermöglichen), eine gegenüber dem restlichen Gebiet höhere Jahresgebühr als kostendeckend ergibt. Die errechneten Gebührensätze differieren um 34,97 € beim 120 Liter-Gefäß bzw. 86,17 € beim 240 Liter-Gefäß.

Sofern auch weiterhin einheitliche Gebührensätze erhoben werden sollen, ist auf den im Vergleich niedrigeren Gebührensatz abzustellen. Die sich für die Altstadt ergebenden höher kalkulierten Gebührensätze summieren sich zu einem Differenzbetrag von ca. 49 T€ pro Jahr. Die sich hieraus ergebende Unterdeckung kann aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen nicht auf die Gebührenzahler/innen umgelegt werden und wird daher aus allgemeinen Steuermitteln durch die Stadt Wetzlar getragen. Eine geringfügige Unterdeckung wird auch dadurch erzeugt, dass wie in der Änderungssatzung vorgesehen aus Gründen einer auch unterjährig zu ermöglichenden einfacheren Abrechnung in der Satzung durch 12 (Monate) teilbare Gebührensätze festgesetzt werden. Auch in diesem Fall darf nur zugunsten des Gebührenzahlers von den kalkulierten Sätzen abgewichen werden. Es müssen daher auch weiterhin (auch aus programmtechnischen Gründen) Abrundungen erfolgen. Die neuen Gebührensätze wurden dementsprechend soweit reduziert, dass die resultierenden monatlichen Beträge glatt auf zwei Nachkommastellen aufgehen. Hierdurch ergibt sich ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von knapp 1,3 T€/a.

Der Kalkulationszeitraum wurde parallel zum Kalkulationszeitraum des Lahn-Dill-Kreises gewählt, da so mögliche Kostenveränderungen der dortigen Gebühren zeitnah auch in der städtischen Kalkulation berücksichtigt werden können, ohne eine eventuelle Unterdeckung in Kauf nehmen zu müssen.

Es ist vorgesehen, im neuen Kalkulationszeitraum das derzeitige Abfallgebührensatzungssystem mit einer personenbezogenen Behältergebühr zu hinterfragen und alternative Modelle, welche bspw. mehr Anreize zur Abfallreduzierung ermöglichen, zu prüfen. Mit ersten Ergebnissen wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 gerechnet.

Die Anpassung der Gebührensätze wurde zum Anlass genommen, in der Abfall- und Gebührensatzung geringfügige redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Veränderung der Rechtslage vorzunehmen.

Die in der Abfall- und Gebührensatzung vorgeschlagenen Änderungen und damit die Fassung der zu beschließenden 7. Änderungssatzung sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument aufgeführt.

In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften oder diejenigen Absätze von Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen. Zum anderen wird in einer dritten Spalte erläutert, aus welchen Gründen die jeweiligen Veränderungen vorgenommen wurden.

Anlage 3 beinhaltet die derzeitige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung.

Anlage 4 enthält eine Gegenüberstellung der gängigsten bisherigen und neuen Gebührensätze.